

VEREINSSATZUNG

(Stand 08.01.2019)

PIM and CEMS Student and Alumni Club Cologne e.V.

Inhalt

Präambel	3
I. Zweck des Vereins	3
Art. 1	3
Art. 2	3
II. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	4
Art. 3	4
III. Mitgliedschaft im Verein	4
Art. 4	4
Art. 5.....	5
Art. 6.....	5
IV. Der Jahresbeitrag	6
Art. 7	6
V. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 8.....	6
Art. 9.....	6
VI. Organe des Vereins	6
Art. 10.....	6
Die Mitgliederversammlung	7
Art. 11	7
Art. 12	7
Art. 13	7
Art. 14	7
Art. 15.....	7

Art. 16	7
Art. 17.....	8
Art. 18.....	8
Der Vorstand	8
Art. 19	8
Art. 20	9
Art. 21	9
Art. 22	9
Der Stipendienfonds	9
Art. 23	9
Art. 24.....	10
Art. 25.....	10
Der Beirat.....	10
Art. 26.....	10
VII. Vermögen des Vereins	11
Art. 27.....	11
VIII. Datenschutz	11
Art. 28.....	11
Art. 29.....	11
Art. 30.....	11
Art. 31.....	11
Art. 32.....	12

Präambel

Der "PIM and CEMS Student and Alumni Club Cologne e.V." (Club) ist eine unabhängige Vereinigung von Studierenden und Absolventen (Alumni) von PIM (Program of International Management), CEMS (The Global Alliance in Management Education) oder einem anderen internationalen Studierendenaustausch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen (WiSo-) Fakultät der Universität zu Köln.

Die Aufgaben des Clubs bestehen

- in der Förderung der interkulturellen Verständigung
- im Aufbau und der Pflege eines internationalen Netzwerkes von Studierenden und Alumni
- in der Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches zwischen den Alumni und den Studierenden
- in der Weiterbildung und Berufsförderung der Mitglieder

Diese Ziele werden realisiert durch:

- die intensive Betreuung der Gaststudierenden der WiSo-Fakultät und deren Integration in die Kölner Studierendenschaft
- das Erstellen eines gemeinsamen Studierenden- und Alumni-Jahrbuches
- Veranstaltung überregionaler Alumnitreffen
- Veranstaltung weiterbildender Kurse und Seminare
- Unterstützung bei der Berufsorientierung der Studierenden durch den Kontakt zu den Alumni und zu internationalen Unternehmen.

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Verfolgung der in der Präambel festgelegten Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 2

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Körperschaft darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Art. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

II. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Art. 3

Der Verein führt den Namen „PIM and CEMS Student and Alumni Club Cologne e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr läuft abweichend vom Kalenderjahr vom 1. November bis 31. Oktober. Der Vorstand ist ermächtigt eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

III. Mitgliedschaft im Verein

Art. 4

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bewerbung für die Teilnahme am PIM Austausch
- Bewerbung für die Teilnahme am CEMS MIM Programm
- Bewerbung für die Teilnahme an einem anderen internationalen Studierendenaustausch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
- Absolvierung von mindestens einem Semester an einer ausländischen Universität im Rahmen ihres Studiums und Aufnahme eines Masterstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Als Bewerbung gilt dabei die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen und das Erscheinen vor der Auswahlkommission. Eine Ablehnung des Kandidaten durch die Auswahlkommission beeinflusst die Möglichkeit der Mitgliedschaft nicht.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 5

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form. Für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist die Erfüllung der in Art. 4 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand zu prüfen. Außerordentliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorstands bis zur Bestätigung der Mitgliedschaft durch die absolute Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Wenn ein Mitglied wissentlich falsche Angaben macht, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

- durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt:

- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um mehr als 6 Monate im Rückstand ist oder
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet im Falle säumiger Mitgliedsbeiträge der Vorstand, im Falle eines Verstoßes gegen Satzung oder Vereinsinteressen entscheiden die anwesenden ordentlichen Mitglieder der MV mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

IV. Der Jahresbeitrag

Art. 7

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der MV mit 2/3 Mehrheit festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum 01.01. des darauffolgenden Jahres wirksam. Die Erhöhung des Beitrages wird als außerordentlicher Kündigungsgrund anerkannt. Die geltenden Tarife sind der Rahmengeschäftsordnung zu entnehmen. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen.

Art. 9

Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der MV.

VI. Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung (MV)

Vorstand (V)

Stipendienfonds (SF)

Beirat (BR)

Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Die MV besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

Art. 12

Die ordentliche MV wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen auf schriftlichem und/oder elektronischem Wege einzuladen.

Art. 13

Der Vorstand hat auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche MV einzuberufen.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer physischen Zusammenkunft oder in virtueller Form. Die Stimmabgabe kann auch auf schriftlichen oder elektronischem Wege erfolgen. Das genaue Verfahren wird vom Vorstand festgelegt und ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Stimmabgabe muss bis zur Feststellung des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter erfolgt sein. Eine Übertragung des Stimmrechts in der MV auf andere ist nicht möglich.

Art. 15

Die MV kann zur Kontrolle des Jahresabschlusses einen Kassenprüfer benennen. Der Vorstand schlägt sowohl Protokollführer als auch Wahlleiter vor. Sowohl Protokollführer als auch Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll der Versammlung. Die Aufgaben des Protokollführers und des Wahlleiters sind der Rahmengeschäftsordnung zu entnehmen.

Art. 16

Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes per Einzelwahl der abgegebenen Stimmen. Alle Vereinsmitglieder können sich zur Wahl stellen. Jeder Vorstand verantwortet ein Ressort, dessen jeweilige Aufgaben der Rahmengeschäftsordnung

zu entnehmen sind. Je Vorstandsressort wird ein Wahlgang durchgeführt, vor dem die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt pro Wahlgang eine Stimme ab. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Ressort kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der zweite Wahlgang wird durch relative Mehrheit entschieden. Sollte auch der zweite Wahlgang zu keinem eindeutigem Ergebnis führen, so entscheidet das Los.

Art. 17

Die MV kann Vorstandsmitgliedern nur durch die Wahl neuer Vorstandmitglieder das Misstrauen aussprechen.

Art. 18

Unbeschadet ihrer sonstigem in dieser Satzung festgelegten Rechte befindet die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- Einzelentlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Änderung der Rahmengesäftsordnung,
- Auflösung des Vereins.

Ferner befindet die MV mit einfacher Mehrheit über:

- die Wahl des Protokollführers,
- die Wahl des Wahlleiters,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Wahl der Beiratsmitglieder,
- sonstige Anträge.

Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Vorstandsmitgliedern, die jeweils

alleinvertretungsberechtigt sind. Auch im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen der Wertgrenzen, die die Rahmengesäftsordnung regelt, jeweils alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung gesamtverantwortlich und er ist gemeinschaftlich haftend. Die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird durch interne Absprache der Vorstandsmitglieder sowie die Rahmengesäftsordnung festgelegt.

Art. 20

Der Vorstand wird unterstützt durch die Kölner Mitglieder des CEMS Student Boards und die deutsche Vertretung der CEMS Alumni Association. Diese Mitglieder der CEMS Ausschüsse haben beratende Funktion und sollen die Integration des PIM & CEMS Student and Alumni Clubs Cologne e.V. in das europäische CEMS Netzwerk gewährleisten.

Art. 21

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten MV.

Art. 22

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Stipendienfonds

Art. 23

Der SF kann als Arbeitsgruppe im Auftrag des Clubs integrationsfördernde Teilstipendien an finanzschwache Austauschstudierenden vergeben werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, stellt der Clubvorstand dem SF einen Betrag i.H.v. max. EUR 5000 pro Vereinsjahr zur Verfügung. Sollte sich im Laufe des Vereinsjahrs eine Finanzlage des Clubs abzeichnen, die selbst einen reduzierten Betrag i.H.v. mindestens EUR 3000 nicht vertretbar scheinen lässt, kann der Vorstand die Vergabe von Mitteln durch einstimmigen Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vollständig aussetzen.

Art. 24

Mitarbeiter im Stipendienfonds kann jedes ordentliche Mitglied des Clubs zu Beginn eines neuen Vereinsjahrs werden. Die Bewerbung erfolgt über den Clubvorstand. Die Gesamtzahl der Mitarbeiter sollte zwischen drei und sieben liegen. Sollten zu Beginn des Vereinsjahrs mehr Bewerber als verfügbare Plätze vorhanden sein, entscheidet das Los. Darüber hinaus benennt der Clubvorstand ein Vorstandsmitglied, das in der Arbeitsgruppe mit vollem Stimmrecht vertreten ist. Die Mitarbeit endet auf eigenen Wunsch durch Erklärung oder durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitarbeiter.

Art. 25

Der SF ist in seinen Vergabeentscheidungen unabhängig vom jeweiligen Clubvorstand. Sollten mehrere Mitglieder des amtierenden Clubvorstands in der Arbeitsgruppe vertreten sein, so muss die Anzahl der Mitarbeiter, die nicht Clubvorstand sind, größer sein. Um eine größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, bemühen sich Bewerber und Mitarbeiter, vor und während ihrer Mitarbeit außerhalb der Arbeitsgruppe namentlich möglichst nicht in Erscheinung zu treten.

Der Beirat

Art. 26

Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat soll den Vorstand beraten, Kontinuität und Seniorität gewährleisten. Strategische Entscheidungen über mehrere Jahre, substantielle Ausgaben und geplante Satzungsänderungen sollen mit dem Beirat abgestimmt werden. Der Vorstand beruft mindestens zweimal pro Jahr ein Treffen zwischen Vorstand und Beirat ein und erstellt ein Protokoll über die Sitzung. Beiratsmitglieder haben mindestens einmal pro Jahr an dem Beiratstreffen teilzunehmen.

Der Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder soll berücksichtigt werden, dass die Zusammensetzung des Beirates die Vielfalt der Mitgliederstruktur widerspiegelt.

Die Amtsdauer beginnt für jedes Beiratsmitglied mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der es gewählt wurde, und endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im fünften Jahr nach der Wahl. Wiederwahl ist, auch mehrfach, zulässig. Wählt die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtszeit eines Beiratsmitgliedes keinen Nachfolger, so verlängert sich die Amtszeit des gewählten Beiratsmitgliedes bis zur Neuwahl.

Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat niederzulegen.

VII. Vermögen des Vereins

Art. 27

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Universität Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Datenschutz

Art. 28

Für Umsetzung seiner administrativen Tätigkeiten, zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Aufgaben sowie zur Erreichung seiner Ziele verarbeitet der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und ggf. auch weiterer Personen, nachfolgend jeweils Betroffene genannt. Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Betroffenen. Der Verein legt dabei besonderen Wert auf den Schutz dieser Daten und beachtet alle geltenden Datenschutzvorschriften.

Art. 29

Der konkrete Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich aus der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit, ist jedoch jeweils auf das erforderliche Maß begrenzt. Betroffene erhalten jeweils zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten die gesetzlich geforderten Pflichtinformation, insbesondere über Umfang, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Ebenfalls werden die Betroffenen ausdrücklich über die ihnen diesbezüglich zustehenden Rechte informiert.

Art. 30

Die Organe des Vereins, dessen Mitarbeiter sowie Unterstützer, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Insoweit ist es diesen Personen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, anderweitig bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Auch sind die Datenschutz-Richtlinien des Vereins zu beachten.

Art. 31

Der Vorstand ist verpflichtet, geeignete, erforderliche und angemessene Datenschutz-Informationen und Datenschutz-Richtlinien aufzustellen, soweit wie vorgeschrieben oder erforderlich bekannt zu geben und mindestens einmal pro Jahr zu überprüfen.

Art. 32

Sofern die gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht, benennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten gemäß der Datenschutz-Richtlinie „DSB – Datenschutzbeauftragte(r)“ des Vereins.